

(2) Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann.

(3) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 14. Satz 1 und Ziff. 15. (1. Abs.) des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. nach den §§ 202 und 222).

§ 202

Ladungen und Benachrichtigungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter zur Hauptverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden sollen.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die Gründe des § 70 Abs. 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 14. des PrBOG vom 7.2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„14. Der Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung ist unter Beachtung des § 204 StPO zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.“

Dabei sind die Zeugen zu laden, deren Aussagen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den höchsten Informationsgehalt haben.

Liegt ein Geständnis vor, für dessen Richtigkeit andere im Ermittlungsverfahren gesicherte Beweise sprechen, ist zu prüfen, ob es über die evtl. beabsichtigte Verwertung anderer Beweismittel hinaus noch der Ladung von Zeugen bedarf. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn

— zwischen dem Geständnis des Angeklagten und anderen Beweismitteln Abweichungen über bedeutsame Tatumsstände bestehen,

— über die Tatbesandsmäßigkeit einer Handlung hinaus wichtige, insbesondere für die Strafzumessung relevante, Tatsachen der weheren Klärung bedürfen.

Sachverständige, die ein schriftliches Gutachten abgegeben haben, sind zur Hauptverhandlung nur unter den in Ziff. B des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten genannten Gesichtspunkten zu laden.“

(Dieser PrBOG ist auszugsweise abgedr. nach den §§ 39, 40, 42, 43, 199 und 220).

„Die Mitwirkung der von den Kollektiven aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten beauftragten Vertreter sowie der gemäß § 197 StPO zugelassenen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger ist zu sichern.“

§ 203

Ladung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.

(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadenersatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierbei die Ladungsfrist gewahrt wird.